

Untersuchungsbericht
Zugkollision, Hordorf, 29.01.2011

DEUTA-WERKE ADS3: Grafische Darstellung (Druck)
 ADS3 Rohdaten - [d:_191112011.580] - Alle Daten - Kurzspeicher 1
 Fahrzeug: 519413 Start: -52,020 km Markerdifferenz: 14:07:50h Weg
 Betreiber: Ende: 30.01.2011 - 12:35:44 -42,730 km 0,065 km (Bez.
 Angaben zur Wegposition -42,795; Zugnummer: 69192; TF-Nummer: 10331
 Korrekturwerte: -105,766;

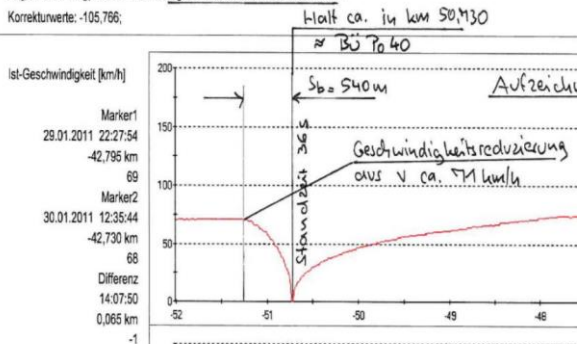
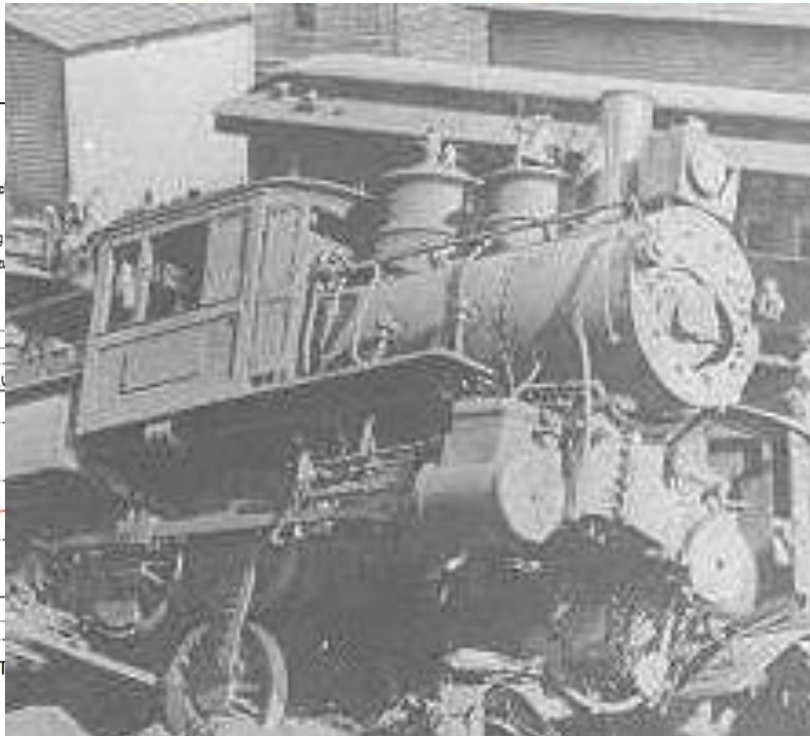


Abbildung 2: Auszug aus der Fahrverlaufsauswertung: DEUTA...
 lung mit handschriftlichen Ergänzungen des DGS



Persönliche Verantwortung: Vom Schadensersatz bis zur Strafverfolgung

FER-Workshop am 30. Mai.2017 in Hamburg

Gliederung

- Einleitung
- Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen
- Arbeitsrechtliche Besonderheiten
- Grundlagen des Strafrechts
- Straftatbestände und Strafprozessrecht
- Sonstige persönliche Folgen
- Zusammenfassung

Einleitung

- Verantwortung = Rechtsfolgen bei gefährlichen Ereignissen
- Denkbar sind: Schadensersatzpflicht, arbeitsrechtliche, strafrechtliche oder eisenbahnrechtliche Folgen
- Nicht alles ist versicherbar
- Persönliche Verantwortung hängt von den Aufgaben ab

Wesentliche Aufgaben des EBL

- Koordination aller Betriebsteile
- Prüfung, Einstellung und Überwachung des Personals
- Aus- und Weiterbildung des Personals gewährleisten
- Sicherstellung von Instandhaltung + Untersuchung der Bahnanlagen und Fahrzeuge
- Untersuchung von Betriebsstörungen und Unfällen
- Notfallmanagement
- Erlass von Vorschriften

§ 4 AEG, Sicherheitspflichten

(1) Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge müssen den **Anforderungen der öffentlichen Sicherheit**

1. an den **Bau** zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und
2. an den **Betrieb** genügen.

...

(3) Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet,

1. ihren Betrieb **sicher zu führen** und
2. an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur **sicher zu bauen** und **in betriebs sicherem Zustand zu halten**.

§ 4 AEG, Sicherheitspflichten

(4) Eisenbahnen, die eine Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsgenehmigung benötigen, haben ein **Sicherheitsmanagementsystem** ... einzurichten und über dessen Inhalt in nicht personenbezogener Form Aufzeichnungen zu führen.

Die übrigen Eisenbahnen haben in geeigneter Weise **Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen der öffentlichen Sicherheit** festzulegen und über deren Inhalt in nicht personenbezogener Form Aufzeichnungen zu führen.

§ 4a AEG, Instandhaltung

(1) Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind für die **Instandhaltung** jedes ihrer Eisenbahnfahrzeuge zuständig (für die Instandhaltung zuständige Stelle). Sie können die Aufgabe nach Satz 1 auf die für die Instandhaltung zuständige Stelle eines Dritten übertragen.

(2) Unbeschadet der Verantwortung der Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen für den sicheren Betrieb sind die für die Instandhaltung zuständigen Stellen verpflichtet, die von ihnen zur Instandhaltung übernommenen Eisenbahnfahrzeuge **in betriebs-sicherem Zustand zu halten**.

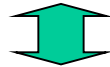
Grundlagen der Haftung

- Gefährdungshaftung
- Vertragliche Haftung
- Deliktische Haftung
- Arbeitsrechtliche Besonderheiten

System der Haftung

■ Unterscheidung:

Gefährdungshaftung (§§ 1 HPfIG, 1 ProdHaftG)



Verschuldenshaftung (§§ 280, 823 BGB)

■ Unterschiedliche Beteiligte

- Hersteller, Halter, EVU, Werkstatt, ECM
- EIU
- **Jeweilige Mitarbeiter** der Unternehmen
- Fahrgäste, andere Verkehrsteilnehmer

Funktion beteiligter Personen



§ 1 HaftPflG

- (1) Wird **bei dem Betrieb einer Schienenbahn** oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der **Betriebsunternehmer** dem Geschädigten zum **Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflicht ist **ausgeschlossen**, wenn der Unfall durch **höhere Gewalt** verursacht ist.
- (3) Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, wenn eine
 1. zur Aufbewahrung angenommene Sache beschädigt wird;
 2. beförderte Sache beschädigt wird, es sei denn, daß ein Fahrgast sie an sich trägt oder mit sich führt.

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

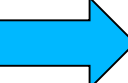
- Anwendungsbereich
 - Räumlich: Deutschland
 - Persönlich: EVU + EIU
 - Begriff der „Schienenbahn“

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

■ Anwendungsbereich

- Räumlich: Deutschland
- Persönlich: EVU + EIU
 - Begriff der „Schienenbahn“
 - Begriff des „Betriebsunternehmers“

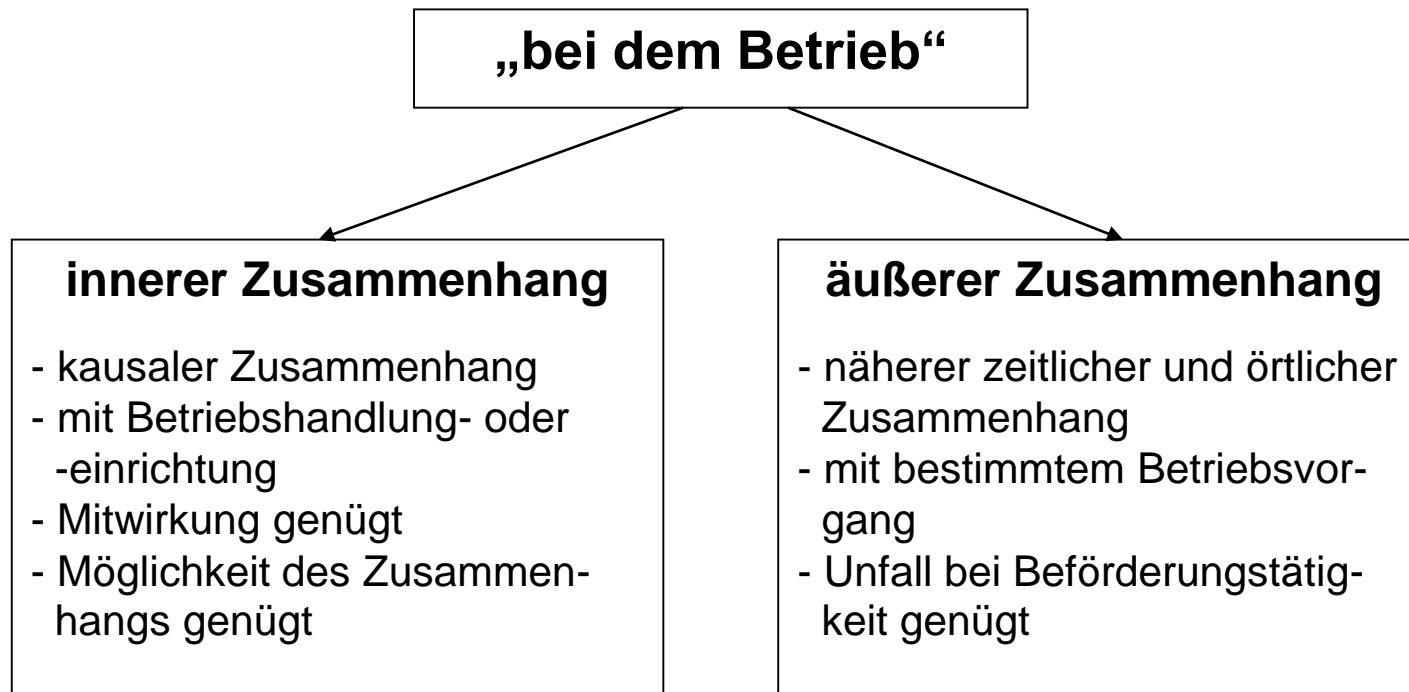
Betriebsunternehmer i. S. v. § 1 HaftPflG

- Natürliche oder juristische Person
 - Nutzung einer Bahn **für eigene Rechnung**
 - Betreiben im eigenen Namen und
 - im eigenen Interesse
 - **Verfügung** über den Betrieb
 - Haltereigenschaft genügt nicht
 - Kontrolle des Fahrzeugzustands genügt nicht
-  **Trifft nicht unmittelbar die Eisenbahner**

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Anwendungsbereich
- Zwischen EIU und EVU?
- **Kein Verschulden** erforderlich
- Sach- und Personenschäden
- „bei dem Betrieb“

Betriebsbezogenheit



Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Haftungsausschluss bei
 - Höherer Gewalt (§ 1 Abs. 2 HPflG)

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt

=

Einwirkung von außen

+

Außergewöhnlichkeit

+

Unabwendbarkeit

Höhere Gewalt?



Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Haftungsausschluss bei
 - Höherer Gewalt (§ 1 Abs. 2 HPflG)
 - Aufbewahrten und beförderten Sachen (§ 1 Abs. 3 HPflG)

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Gesetzliche Haftungsbegrenzung (§§ 9 f. HPflG)

§ 9 HaftPflG

Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle der **Tötung oder Verletzung eines Menschen** für **jede Person** bis zu einem Kapitalbetrag von **600.000 Euro** oder bis zu einem Rentenbetrag von **jährlich 36.000 Euro**.

§ 10 HaftPflG

- (1) Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet für **Sachschäden** nur bis zum Betrag von **300.000 Euro**, auch wenn durch **dasselbe Ereignis** mehrere Sachen beschädigt werden.
- (2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Entschädigungen zu leisten, die insgesamt den Höchstbetrag von 300.000 Euro übersteigen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beschädigung von **Grundstücken**.

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

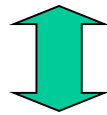
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung (§§ 9 f. HPflG)
- Konkurrenz zu anderen Anspruchsgrundlagen
weitergehende Ansprüche unberührt, § 12 HPflG
- Schmerzensgeld erfasst
- Mitverschulden (§ 4 HPflG)

§ 4 HaftPflG

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

Verschuldenshaftung

■ Vertragliche Haftung, §§ 280 ff. BGB



■ Deliktische Haftung, §§ 823 ff. BGB

§ 280 BGB

(1) **Verletzt** der Schuldner eine **Pflicht** aus dem **Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung **nicht zu vertreten** hat.

Vertragliche Haftung

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung
- **Vorsätzlich oder fahrlässig** (§ 276 Abs. 2 BGB)

§ 276 BGB

- (1) Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht** lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

Allgemeiner Sorgfaltsmaßstab

Rheinweiler-Urteil des BGH:

Die gebotene Sorgfalt ergibt sich daraus,

„was ein verantwortliches Organ eines Eisenbahnunternehmens nach dem jeweiligen Stand der Technik als verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Fachmann für das Eisenbahnwesen für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die den Umständen nach zumutbar sind“.

Vertragliche Haftung

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung
- **Vorsätzlich oder fahrlässig** (§ 276 Abs. 2 BGB)
- Vermögensschaden
- Kausalität Pflichtverletzung - Schaden

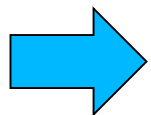
Vertragliche Haftung

- Verschulden vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Zurechnung bei Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

§ 278 BGB

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten **wie eigenes Verschulden**.

Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.



Begründet keine Haftung des Erfüllungsgehilfen

§ 278 BGB



Vertragliche Haftung

- Verschulden vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Zurechnung bei Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
- ... auch bei Mitverschulden (§ 254 Abs. 2 BGB)

 **Trifft unmittelbar nur die Vertragspartner**

Vertragliche Haftung

- Verschulden vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Zurechnung bei Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
- ... auch bei Mitverschulden (§ 254 Abs. 2 BGB)
- Unbegrenzte Haftung
- Schmerzensgeld
- Vertragliche Gestaltung beachten! (§ 241 Abs. 2 BGB)
- Sonderregeln beachten! (z. B. §§ 407 ff. HGB)

§ 823 BGB

- (1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein **den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz** verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Deliktische Haftung

- Vom Vertrag unabhängig: auch ggüb. EBL!
- Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstigem Recht
- **Vorsätzlich oder fahrlässig** (entspr. § 276 BGB)
- Vermögensschaden
- Kausalität Verhalten – Verletzung – Schaden

 **Kann jeden treffen!**



Deliktische Haftung

- Mitverschulden (§ 254 BGB)
- Verschulden darzulegen und ggf. zu beweisen
- Unbegrenzte Haftung
- Schmerzensgeld und mittelbare Schäden

Deliktische Haftung

- Mitverschulden (§ 254 BGB)
- Verschulden darzulegen und ggf. zu beweisen
- Unbegrenzte Haftung
- Schmerzensgeld und mittelbare Schäden
- Verantwortlichkeit für Dritte:
 - § 31 BGB
 - § 831 BGB

§ 31 BGB

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der **Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter** durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 831 BGB

- (1) Wer einen anderen **zu einer Verrichtung bestellt**, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet** oder wenn der **Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden** sein würde.

- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Mehrere Verantwortliche

- Verhältnis zu Dritten
 - gesamtschuldnerische Außenhaftung
 - Ausgleich im Innenverhältnis:
 - gem. § 13 Abs. 1 HPfIG/§ 17 StVG nach Verursachung
 - gem. §§ 840, 426 Abs. 1, 254 BGB analog nach Verantwortlichkeit bzw. Verschulden

Mehrere Verantwortliche

- Verhältnis zu Dritten
- Verhältnis untereinander
 - Haftung gegenseitig, nur Verrechnung möglich
 - Konstellationen:
 - Rangierunfall zwischen 2 Loks
 - Hindernis auf dem Fahrweg
 - Unfall zwischen Zügen wg. falscher Weichenstellung

Haftung bei Arbeitnehmerüberlassungen

- Fall der Arbeitnehmerüberlassung?

Kriterien für eine Arbeitnehmerüberlassung

- Eingliederung in Betrieb des Entleihers
- Nur Weisungsbefugnisse des Entleihers
- AN vom Verleiher lediglich ausgewählt
- Verleiher f. Dienste/Werke n. verantwortlich

Haftung bei Arbeitnehmerüberlassungen

- Fall der Arbeitnehmerüberlassung?
- Mögliche Nichtigkeit von Verträgen!

§ 9 AÜG

Unwirksam sind:

1. Verträge zwischen Verleihern und Entleihern sowie zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn der Verleiher nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis hat; der Vertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer wird nicht unwirksam, wenn der Leiharbeitnehmer schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach dem zwischen Verleiher und Entleiher für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält; ...
- 1a. Arbeitsverträge zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 die Arbeitnehmerüberlassung nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und die Person des Leiharbeitnehmers nicht konkretisiert worden ist, es sei denn, der Leiharbeitnehmer erklärt schriftlich ...

Haftung bei Arbeitnehmerüberlassungen

- Fall der Arbeitnehmerüberlassung?
- Mögliche Nichtigkeit von Verträgen!
- Haftung bei AÜ
- Haftung für besondere vertragliche Pflichten

Regress des EIU/EVU/der Versicherung?

- Vertragliche Haftung des Eisenbahners?
- Haftung des Unternehmens als Schaden
- Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs!

Arbeitsrechtliche Besonderheiten

- Haftung bei Personenschäden anderer ArbN beschränkt (§§ 104, 105, 110, 111 SGB VII)
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich:
 - Grds. Haftung gem. §§ 280, 823 BGB
 - Haftungsbeschränkung nach Einzelfall (Betriebsrisiko, Versicherbarkeit, gefahrgeneigte Arbeit ...)
 - Freistellungsanspruch bei Schädigung 3., falls nicht in Versicherungsschutz einbezogen

Regress des EIU/EVU/der Versicherung?

- Haftung des Unternehmens als Schaden
- Vertragliche Haftung des Eisenbahners?
- Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs!
- Praktikabilität?

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- (Vorsatzdelikte)
- Fahrlässigkeitsdelikte
 - Körperverletzung (§ 229 StGB)
 - Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)
 - Gefährdung des Bahnverkehrs (§ 315a StGB)
 - Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr (§ 315 StGB)

§ 15 StGB

*„Strafbar ist **nur vorsätzliches Handeln**, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.“*

Eine fahrlässige Sachbeschädigung kennt das StGB z. B. nicht!

Strafrechtliche Haftung

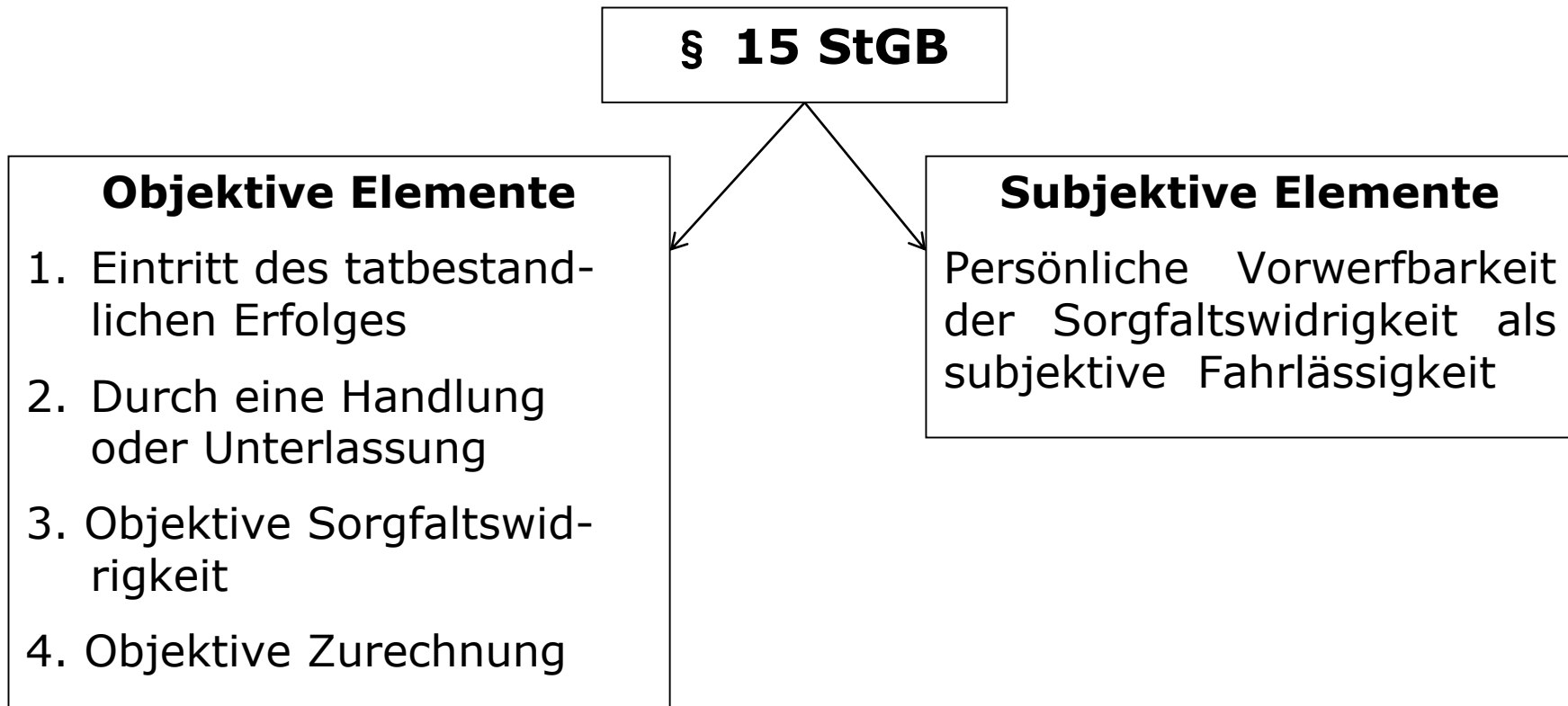
Vorsatz

„Ist mir doch egal,
ob etwas passiert.“

Fahrlässigkeit

„Wird schon gutgehen.“

Fahrlässigkeit



§ 13 Abs. 2 StGB

*„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er **rechtlich dafür einzustehen** hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“*

Unterlassen

§ 13 StGB

Objektiver Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Unterlassen
3. Kausalität
4. Möglichkeit der Erfolgsabwendung
5. Pflicht zur Erfolgsabwendung
6. Objektive Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. Unterlassen und Erfolg

Das fahrlässige Unterlassungsdelikt

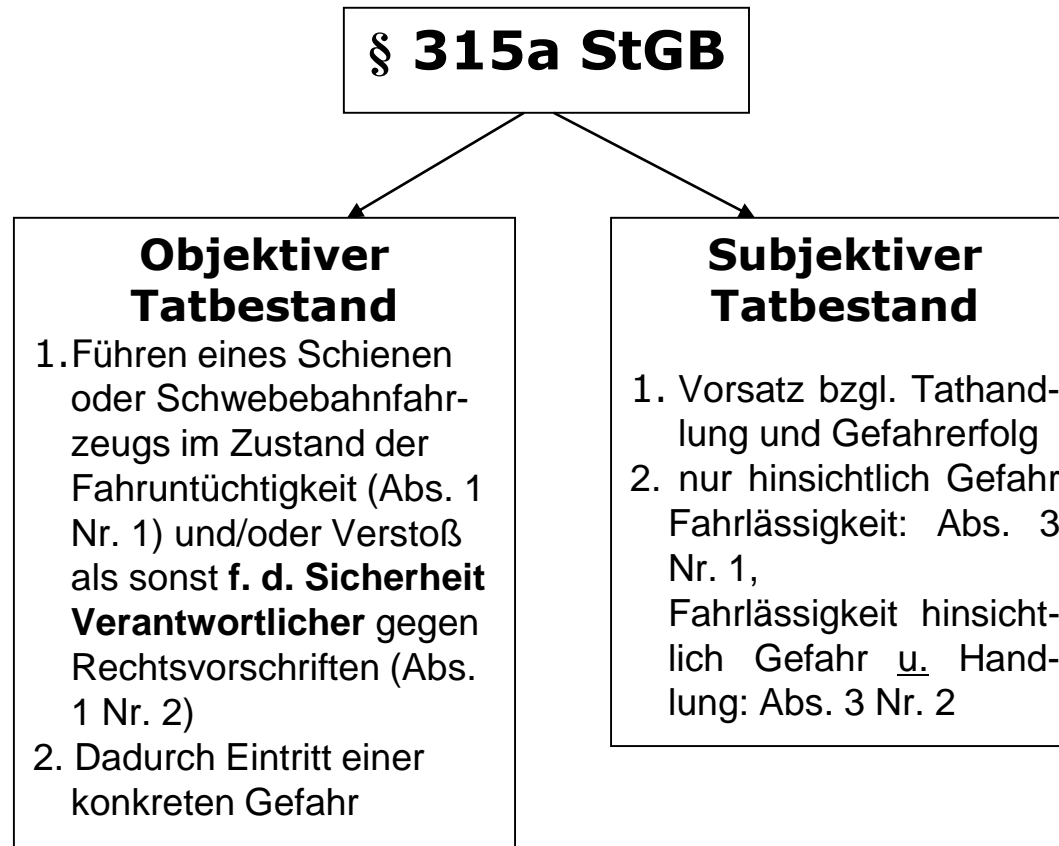
Objektive Elemente

1. Eintritt des Erfolges
2. Unterlassen
3. Kausalität
4. Möglichkeit der Erfolgsabwendung
5. Pflicht zur Erfolgsabwendung
6. Objektive Sorgfaltswidrigkeit
7. Objektive Zurechnung

Subjektive Elemente

Persönliche Vorwerfbarkeit der Sorgfaltswidrigkeit als subjektive Fahrlässigkeit

Strafrechtliche Haftung



Begriff der Eisenbahn im Strafrecht?

- Keine eigene Definition
- Bezug auf „Schienenbahnen“
- Bewegungskraft und Funktion gleichgültig
- RG: jede „mech. Kleinbahn“ (außer Pferdeeisenbahn)
- Verkehrsart, Öffentlichkeit, Probebetrieb, Zuggbewegung oder Zuggattung sind gleichgültig

§ 315 StGB

Objektiver Tatbestand

1. Verkehrsfremder Eingriff
Zerstörung, Beschädigung oder Beseitigung von Anlagen oder Beförderungsmitteln (Nr. 1), Bereiten von Hindernissen (Nr. 2), Geben falscher Zeichen oder Signale (Nr. 3). Vornahme eines ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs (Nr. 4)
2. Dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit des Schienen- oder Schwebbahnverkehrs
3. Dadurch Eintritt einer konkreten Gefahr

Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. Tathandlung und Gefahrerfolg
2. Liegt hinsichtlich Gefahr nur Fahrlässigkeit vor, greift § 315 Abs. 5, liegt hinsichtlich Gefahr und Handlung Fahrlässigkeit vor, gilt § 315 Abs. 6

Folgerungen für die Organisation

- Verltzg. v. Organisationspflichten kann z. Strafbarkeit führen
- Organisationspflichten bzgl.
 - Auswahl, Leitung, Fortbildung des Personals
 - Zustand von Anlagen und Fahrzeugen
 - Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit, Aktualität von Vorschriften
 - Produktionsüberwachung und Produktüberwachung
 - „Meldesystem“ bis zur Unternehmensspitze
 - Umfassende Dokumentation der Reaktionen auf Mängel
 - ...

Strafprozessrecht

- Regelung des Verfahrens, in dem über das Vorliegen und die Folgen einer Straftat entschieden wird
- Abschnitte:
 - Ermittlungsverfahren (§ § 158 ff. StPO)
 - Eröffnungsverfahren (§ § 199 ff. StPO)
 - Hauptverfahren

Mögliche Positionen eines EBL

- Helfer der Staatsorgane
- Mitglied Katastrophenstab oder TEL
- (Sachverständiger) Zeuge
- Sachverständiger
- Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter

EBL als Zeuge

- Pflicht zum Erscheinen (nicht bei Polizei!)
- Pflicht zur Aussage aber
 - Zeugnisverweigerungsrechte für Angehörige u. best. Berufsträger
 - Auskunftsverweigerungsrecht bei drohender Strafverfolgung
- Wahrheitspflicht
- Vor Gericht Vereidigung möglich
- Sachverständiger Zeuge: Wahrnehmung aufgrund besonderer Sachkunde

Ablauf Zeugenvernehmung

- Belehrung über Wahrheitspflicht und mögl. Vereidigung
- Hinweis auf Folgen bei Unwahrheit o. Unvollständigkeit
- Grds. einzelne Vernehmung
- Erst zur Person, dann zur Sache
- Erst eigene Darstellung, dann Einzelfragen

Belehrung bei Beschuldigten

- Zur Last gelegte Tat und Vorschriften
- Hinweis auf Freiheit, Aussage zu verweigern
- Recht auf Verteidiger
- Recht, entlastende Beweise zu beantragen
- Möglichkeit schriftlicher Äußerung

Verwertungsverbot bei Verstößen!

Vorsicht vor Spontanäußerungen!

Beweismittel der Staatsanwaltschaft

- Augenschein
- Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen
- Sachverständigengutachten
- Körperliche Untersuchungen, Blutproben etc.
- Beschlagnahme/Sicherstellung von Gegenständen
- Durchsuchungen und Überwachungen
- Untersuchungshaft

Zum Teil Richtervorbehalt!

Zum Teil bei Gefahr i. Verzug Anordnung durch StA!

Dauer der zivilrechtlichen Abwicklung



Dauer von Strafverfahren



Sonstige persönliche Folgen

- Organisatorische Änderungen (zusätzl. Vertreter etc.)
- Arbeitsrechtliche (Teil-)Kündigung
- Rücknahme der Bestätigung durch die Behörde

Muss nicht die sonstige Verantwortlichkeit beenden!

Bestätigung der Bestellung



Nachwirkung der Verantwortung



Umsetzung der Anforderungen: Strafrecht

- Kenntnis der relevanten Tatbestände
- Berücksichtigung der Organisationspflichten im Unternehmen
- Wissen um das Verhalten bei polizeilichen/staatsanwaltlichen Ermittlungen (StPO)

Umsetzung der Anforderungen: Eisenbahnrecht

- Zulassungen für Anlagen (§ § 18 ff. AEG)
- Unternehmensgenehmigung (§ § 6 ff. AEG)
- Erforderlicher Betriebsleiter vorhanden
- Erforderliche Fahrzeugzulassungen (EBO, TEIV, Landesrecht)
- Betriebsaufnahmeerlaubnis (§ 7f AEG, Landesrecht)
- Sicherheitsbescheinigung/-genehmigung (§ § 7a ff. AEG)
- SMS lückenlos, aktuell und wird beachtet
- ...

Praxisgerechte Umsetzung?



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit !



Hansastr. 30
D-44137 Dortmund
Telefon +49 231 534 526 0
Telefax +49 231 534 526 10
mail@bsu-legal.de